

RS Vwgh 2004/2/26 2003/16/0018

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.02.2004

Index

E000 EU- Recht allgemein

E3R E02202000

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

35/02 Zollgesetz

Norm

31992R2913 ZK 1992 Art244;

31992R2913 ZK 1992 Art245;

BAO §212a;

EURallg;

ZollRDG 1994 §2 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 98/17/0227 E 27. September 1999 RS 3

Stammrechtssatz

Nach Art 245 ZK 1992 werden die Einzelheiten des Rechtsbehelfsverfahrens von den Mitgliedstaaten erlassen. Es sind somit die nationalen Vorschriften im Verfahren über die Aussetzung nach Art 244 ZK 1992 anzuwenden, soweit dem nicht gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen entgegenstehen. Eine spezielle nationale Regelung über das Verfahren bei der Aussetzung der Vollziehung nach Art 244 ZK 1992 wurde im ZollRDG 1994 nicht ausdrücklich normiert. Es gelten daher nach § 2 Abs 1 ZollRDG 1994 die allgemeinen abgabenrechtlichen Vorschriften der BAO. Die Aussetzung der Vollziehung nach Art 244 ZK 1992 entspricht im Wesentlichen der nationalen Aussetzung der Einhebung nach § 212a BAO, sodass in Vollziehung des Art 244 ZK 1992 die für diese nationale Bestimmung geltenden Verfahrensbestimmungen auch bei der Aussetzung der Vollziehung anzuwenden sind.

Schlagworte

Gemeinschaftsrecht vorläufige Aussetzung der Vollziehung provisorischer Rechtsschutz EURallg6

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2003160018.X03

Im RIS seit

09.04.2004

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at